

SATZUNG
des DHB Netzwerk Haushalt, Ortsverband Minden e.V
Lobby für Frauen

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „DHB Netzwerk Haushalt, Ortsverband Minden e.V Lobby für Frauen“ und ist Mitglied im Landesverband Westfalen des DHB – Netzwerk Haushalt, Berufsverband der Haushaltsführenden.
Der Verein hat seinen Sitz in Minden und ist im Vereinsregister 6a VR 907 eingetragen.
Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
Der Ortsverband (OV) führt als Vereinszeichen das Sonnenzeichen.

§ 2
Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

1. Haushaltsführende im Verband zusammen zu schliessen.
2. Die Hauswirtschaft zu vertreten und zu fördern in ihren sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aufgaben.
3. Mitglieder und Interessierte auf hauswirtschaftlichem und volkswirtschaftlichem Gebiet weiterzubilden, Informationen zu vermitteln über Hauswirtschafts- und Verbraucherangelegenheiten, einschließlich des Umweltschutzes im Haushalt.

§ 3
Aufgaben

Der Verein hat die Aufgaben:

1. Die Interessen der Haushaltsführenden und der Hauswirtschaft in der Öffentlichkeit zu vertreten.
2. Jugendlichen und Erwachsenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Haushaltsführung zu vermitteln.
3. Die staatsbürgerliche und allgemeine Bildung der Haushaltsführenden zu fördern.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5
Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle interessierten Frauen und Männer werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Auflösung des Ortsverbandes
 - c) nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung mit einer zweimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht.
 - d) durch Ausschluss, den zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vorstandes beschließen.
Erfolgt gegen diesen Beschluss innerhalb von vier Wochen ein Einspruch, dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit demselben Mehrheitsverhältnis

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf:

1. Regelmäßigen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes
2. Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Landesverband und dem Bundesverband des DHB
3. Bezug der Verbandszeitschrift (im Mitgliedsbeitrag enthalten)

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung und Befolgung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus der
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführerin
 - d) Schatzmeisterin
 und Beisitzern.
2. Zwei der unter §8 Abs.1 a bis d genannten Personen sind zusammen zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes gemäß § 26 BGB berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt
4. 2 Jahre.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Der Vorstand kann für die Regelung der Vereinsangelegenheiten eine Geschäftsordnung erstellen.
8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einer Vorsitzenden geleitet.
3. Die Protokollführung ist festzulegen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung
 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Für Änderungen des Zweckes des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§ 10 Vereinsvermögen

Der Ortsverband finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Spenden und andere finanzielle Mittel.

Das Vermögen des Ortsverbandes muss nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden. Es darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf kein Mitglied durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Ortsverbandes kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit erfolgen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat fristgerecht und unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages zu erfolgen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Ortsverbandes oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Minden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für frauenspezifische gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Ebenso ist er zur Vornahme redaktioneller Satzungsänderungen befugt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 3. März 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt somit in Kraft.